

Umwelt- und Agrarausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2175

19.10.2023

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Rickers,

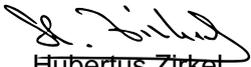
Sehr geehrte Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften, Drucksache 20/1153.

Grundsätzlich begrüßt der Schleswig-Holsteinische Waldbesitzverband e.V. die Bestrebungen zur Änderung des Landesjagdgesetz. Hierdurch wird der veränderten Situation in Bezug auf verschiedene Themen und veränderten Anforderungen an die Jägerschaft, Rechnung getragen.

Unsere Stellungnahme finden Sie nachfolgend.

Mit herzlichen Grüßen



Hubertus Zirkel  
Geschäftsführer

19.10.2023

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1:

zu Nr. 1:

die Aufnahme wird begrüßt

Angemerkt sei, dass auch in puncto des Goldschakals die Aufnahme ins Jagdrecht sinnvoll wäre, um rechtzeitig auf etwaige ökosystemare Probleme aktiv reagieren zu können.

zu Nr. 2:

Eine ganzjährige Bejagung zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden an Dämmen oder Böschungen wäre wünschenswert. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des §22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetzes (Fassung vom 29. Sept. 1976) aber so gut wie nicht möglich.

Einerseits liegt das daran, dass eine Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Tieren bei der Bejagung sehr schwierig ist und somit Verwechslungen häufig vorkommen.

Andererseits erschwert die hohe Reproduktionsrate mit 3-4 Würfen pro Jahr die Einschätzung, wann Elterntiere nicht dem Elterntierschutz unterliegen.

Zu Artikel 2:

zu Nr. 2: §1 Abs. 5

Unsererseits wird keine Notwendigkeit zum Einfügen dieses Absatzes gesehen, da die Frage für geschützte Arten bereits in §44 Abs. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt ist.

Sofern aber eine Ergänzung sein soll, schlagen wir vor die Formulierung des §3 Abs. 6 LJagdG Sachsen zu übernehmen.

zu Nr. 4:

Die Ergänzung wird begrüßt und ermöglicht die Anforderungen an ein großräumiges Wildtiermanagement noch besser zu erfüllen.



Schleswig-Holsteinischer  
Waldbesitzerverband e.V.

zu Nr. 5:

Wir begrüßen die Klarstellung in §18 Absatz 1 LJagdG hinsichtlich der Fütterung von Wildtieren zur Gefahrenabwehr und der wissenschaftlichen Forschung.

zu Nr. 6:

Begrüßt wird der Versuch einen praktikablen Umgang mit dem Wolf und Wolfshybriden zu definieren. Wir möchten folgendes zu bedenken geben; Richtigerweise ist im Landesjagdgesetz eine Nachsuchepflicht verankert. Diese darf nur mit „brauchbaren Hunden“ durchgeführt werden.

Bisher gibt es keine Anforderungen an die Brauchbarkeit in puncto Wolf. Ebenso gibt es keine Möglichkeit die Brauchbarkeit auf den Wolf, nachweisen zu können. Somit stellt sich die Frage wie hier eine Lösung herbeigeführt werden kann.

zu Nr. 8:

Wird ausdrücklich begrüßt, um die Schießfertigkeiten zu verbessern und somit einen schnell tötenden Schuss abzugeben, und zwar sowohl auf Schalenwild als auch auf Niederwild.

Wünschenswert ist, dass die Landesjägerschaft in die Aufstellung der Anforderungen für den Schießübungsnachweis einbezogen wird.

zu Nr. 9:

Bei der Regelung in Nr. 27 würde der Verband die Streichung „auf Schalenwild“ nach Gesellschaftsjagd, begrüßen.

Mit herzlichen Grüßen

Hubertus Zirkel  
Geschäftsführer

Vorsitzender: Hans-Caspar Graf zu Rantzau  
Geschäftsführer: Hubertus Zirkel  
Boberstraße 18, 23683 Scharbeutz

Tel.: 04503 / 898 2421  
Fax: 04503 / 898 24 22  
info@waldbesitzerverband-sh.de

Sparkasse Südholstein  
SWIFT-BIC: NOLADE21SHO  
IBAN: DE 67 2305 1030 0000 0491 31

